

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



85

Nr. 4

Karlsruhe, den 20. März 2002

	Inhalt	Seite
Verordnungen		
Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen		85
Bekanntmachungen		
Namensgebung des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden		85
Namensgebung nach Zusammenlegung der Auferstehungsgemeinde und der Stephanusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg		85
Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Außendienstentschädigung für die Versorgung von Außenstellen (VV-ADE)		86
Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus kirchlichen Mitteln (Zuwendungsrichtlinien)		86
Stellenausschreibungen		89
Dienstnachrichten		94

Verordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen

Vom 16. Januar 2002

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 04. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 26), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung der VO-Besoldung landeskirchl. Pfarrer

Die Rechtsverordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert mit Rechtsverordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 30), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Landeskirchliche Beauftragte bzw. Landeskirchlicher Beauftragter für die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.
Karlsruhe, den 16. Januar 2002

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer
(Landesbischof)

Bekanntmachungen

OKR 5.2.2002 **Namensgebung des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden**
AZ: 11/11

Der Evangelische Kirchenbezirk Baden-Baden wird in
„**Evangelischer Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt**“
umbenannt.

OKR 20.2.2002 **Namensgebung nach Zusammenlegung der Auferstehungsgemeinde und der Stephanusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg**
AZ: 11/11
Heidelberg

Nach Zusammenlegung der Auferstehungsgemeinde und der Stephanusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg mit Wirkung ab 1. November 2001 führt die (neue) Pfarrgemeinde künftig den Namen

Emmaus-Gemeinde.

OKR 22.1.2002 **Verwaltungsvorschrift zur Regelung
AZ: 22/516 der Außendienstentschädigung für
die Versorgung von Außenstellen
(VV-ADE)**

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Anwendungsbereich

1.1 Für die Versorgung von Außenorten und ehemaliger Pfarrstellen, die aufgrund von Strukturänderungen nach dem Synodalbeschluss von 1999 aufgehoben sind (beides im folgenden zusammenfassend „Außenstellen“ genannt), wird eine Außendienstentschädigung in Form eines pauschalierten Reisekostenersatzes nach den folgenden Bestimmungen monatlich zusammen mit den Dienstbezügen steuerfrei ausbezahlt. Eine Reisekostenvergütung nach dem kirchlichen Dienstreisekostengesetz (DRG) steht gemäß § 8 DRG nicht zu.

1.2 Der pauschalierte Reisekostenersatz dient der Abgeltung der notwendigen Kosten, die durch die Versorgung der außerhalb der Pfarramtsgemeinde gelegenen Außenstellen entstehen.

1.3 Der pauschalierte Reisekostenersatz steht nur der jeweils dienstausübenden Pfarrerin beziehungsweise dem jeweils dienstausübenden Pfarrer zu und ist bei Verhinderung dieser Person anteilig zur Deckung der Vertretungskosten zur Verfügung zu stellen. Bei Beteiligung mehrerer Personen am Außendienst ist der Reisekostenersatz entsprechend aufzuteilen, soweit für sie nicht eine besondere Außendienstvergütung oder entsprechende Entschädigung bewilligt ist. Bei längerer Dienstbehinderung wird die Zahlung der Außendienstentschädigung für die Dauer der Dienstbehinderung eingestellt.

1.4 Anstelle des pauschalierten Reisekostenersatzes kann die Pfarrstelleninhaberin beziehungsweise der Pfarrstelleninhaber bis zu 767,- Euro für die Anschaffung eines Fahrrades erhalten. Hierdurch erlischt der Anspruch auf den Reisekostenersatz für die Dauer von fünf Jahren.

1.5 Wird für den Dienst in den Außenstellen eine Entschädigung von dritter Seite bezahlt, so entfällt der Anspruch auf Reisekostenersatz nach dieser Verwaltungsvorschrift.

1.6 Für Fahrten zum Religionsunterricht gelten die Vorschriften des kirchlichen Dienstreisekostengesetzes.

2. Höhe der Außendienstentschädigung

2.1 Bei der Berechnung der Außendienstentschädigung wird die Jahreswegstrecke zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Jahreswegstrecke sind Fahrten zum Gottesdienst, zum Konfirmandenunterricht, zu den regelmäßigen Wochenveranstaltungen (keine Kirchenchorproben), zu Kasualien, zu seelsorgerlichen Besuchen und zu Sitzungen des Ältestenkreises zu berücksichtigen.

2.2 Neben den Fahrten zum Gottesdienst, zum Konfirmandenunterricht und zu Wochenveranstaltungen können als weitere notwendige Dienstfahrten 20 % der Zahl der Gemeindeglieder der Außenstellen jährlich anerkannt werden. Andernfalls ist der Nachweis der tatsächlichen Jahreskilometerzahl des Vorjahres zu erbringen.

2.3 Die Höhe der Außendienstentschädigung errechnet sich bei der Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges nach den Sätzen, die für die Wegstreckenentschädigung entsprechend der Rechtsverordnung zum kirchlichen Dienstreisekostengesetz (RVO-DRG) festgelegt sind.

3. Mitwirkungspflichten

3.1 Tritt in der kirchlichen Versorgung der Außenstellen eine Änderung ein, die eine nachhaltige Änderung der Außendienstentschädigung zur Folge haben kann, ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen. Die Neuerrichtung einer Predigtstelle oder die Versorgung einer ehemaligen Pfarrstelle ist nur nach deren Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 Grundordnung beziehungsweise § 58 Grundordnung für die Außendienstentschädigung berücksichtigungsfähig.

3.2 Soweit für den Dienst in den Außenstellen Entschädigungen von dritter Seite gezahlt werden, ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen.

4. In-Kraft-Treten

4.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

4.2 Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung, Außendienstvergütung und Kfz-VO vom 17. Januar 1974 (GVBl. S. 4), zuletzt geändert am 22. Oktober 1996 (GVBl. 1997 S. 10), aufgehoben.

OKR 27.11.2001 **Richtlinien für die Gewährung von
AZ: 54/8 Zuwendungen aus kirchlichen
Mitteln (Zuwendungsrichtlinien)**
Vom 27. November 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung in Verbindung mit § 49 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl. S. 102), im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus kirchlichen Mitteln.

I.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien sind anzuwenden bei der Gewährung von Zuwendungen aus kirchlichen Mitteln an Stellen, die der Vermögensaufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht unterliegen. § 41 und § 42 Diakoniegesezt bleibt unberührt.

2. Begriff der Zuwendung

2.1 Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind einmalige oder laufende Zuweisungen oder Zuschüsse im Sinne des § 1 KVHG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2.2 Nicht zu den Zuwendungen gehören Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge und Leistungen aufgrund von § 41 Abs. 1 des Diakoniegesezt.

3. Zuwendungsarten

Gefördert werden:

3.1 Projekte (einzelne bestimmte Vorhaben und Maßnahmen),

3.2 Institutionen (zur vollständigen oder teilweisen Deckung planmäßig veranschlagter Ausgaben).

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn ein erhebliches kirchliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung der Aufgaben besteht und der Zuwendungszweck nicht durch den Einsatz von Eigenmitteln oder auf andere Weise erreicht werden kann, etwa durch Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (Subsidiaritätsprinzip).

4.2 Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

4.3 Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Die bewilligende Stelle kann hierfür die Verwendung von Vordrucken verlangen.

4.4 Der Antrag muss mindestens enthalten:

- a) Begründung über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme und die Angemessenheit der beantragten Mittel,
- b) Überblick über den Umfang und die Finanzierung der Maßnahme und deren Folgekosten,
- c) Hinweis, ob bei anderen kirchlichen oder sonstigen Zuwendungsgebern eine Zuwendung beantragt wurde beziehungsweise wird.

4.5 Dem Antrag sind mindestens beizufügen:

- a) Bei Projektförderung Pläne, Kostenermittlung und verbindlicher Finanzierungsplan, gegebenenfalls einschließlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.
- b) Bei institutioneller Förderung Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan.

4.6 Zuwendungen dürfen nur solchen Stellen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.7 Eine Bewilligung setzt die Zustimmung der geförderten Stelle voraus, dass die bewilligende Stelle durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamt) die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung – bei institutioneller Förderung die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung – und die Einhaltung der sonstigen Bewilligungsbedingungen nach Nummer 5 prüfen kann.

4.8 Ferner setzt eine Bewilligung die Zustimmung der geförderten Stelle voraus, dass auf Verlangen des Zuwendungsgebers die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung und die Einhaltung der sonstigen Bewilligungsbedingungen nach Nummer 5 mittels eines Prüfungstestats einer sonstigen unabhängigen Prüfstelle nachgewiesen werden. Der Zuwendungsgeber teilt auf Wunsch die Prüfungsmaßstäbe mit. Nummer 4.7 bleibt hiervon unberührt.

4.9 Eine Bewilligung ist erst möglich, wenn die Prüfung des Antrags ergibt, dass die vorgenannten Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Vermerk festzuhalten.

4.10 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendungen können zusätzliche Bedingungen festgelegt oder Auflagen erteilt werden.

4.11 Zuwendungen an Stellen, die ihren Sitz im Ausland haben, sollen nur in Form von Projektförderungen gegeben werden. Hierbei kann auf eine Zustimmung nach Nummer 4.7 verzichtet werden.

5. Bewilligungsbedingungen

5.1 Die Zuwendung darf nur zu dem festgelegten Zweck unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen geleistet und muss sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Die vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgegebenen Buchungshinweise für Zuwendungen sind zu beachten.

5.2 Bei institutioneller Förderung darf die zuwendungsempfangende Stelle ihre Bediensteten grundsätzlich finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der bewilligenden Stelle. Eine Besserstellung liegt nicht vor, wenn der Zuwendungsempfänger kirchliches Arbeitsrecht anwendet.

5.3 Der Fortfall des Zuwendungszwecks, die Änderung des Finanzierungsplanes und die Verzögerung der Verwendung sind der bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Zuwendungen dürfen zur Bildung von Eigenkapital oder Rücklagen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der bewilligenden Stelle verwendet werden.

5.5 Gibt die zuwendungsempfangende Stelle die Zuwendung ganz oder teilweise weiter, so gelten diese Richtlinien auch für die letzt empfangende Stelle.

6. Besondere Bewilligungsbedingungen für Baumaßnahmen

6.1 Zuwendungen zur Finanzierung von Baumaßnahmen sollen nur gewährt werden, wenn mit der Baumaßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, die bewilligende Stelle hat vor Beginn der Baumaßnahme die schriftliche Zustimmung erteilt. Eine Baumaßnahme gilt bereits mit der ersten Auftragsvergabe zur Bauausführung als begonnen.

6.2 Werden Baumaßnahmen mit Zuwendungen gefördert, sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, die Bestimmungen des geltenden Baurechts, der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Gewährleistungspflicht der Handwerker zu beachten.

6.3 Die bewilligende Stelle kann verlangen, dass vor Beginn der Baumaßnahme eine sachverständige Stelle um gutachtliche Stellungnahme gebeten wird.

7. Bewilligung und Auszahlung

7.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid mit der Auflage bewilligt, dass die geförderte Stelle die Bewilligungsbedingungen schriftlich anerkennt. In den Bescheid sind die Zuwendungsform (Zuweisung, Zuschuss, Darlehen etc.) und die Finanzierungsart (Anteils-, Fehlbetrags-, Festbetrags- oder Vollfinanzierung) aufzunehmen.

7.2 Die benötigten Mittel sollen nur insoweit zur Auszahlung angewiesen werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

7.3 Im Rahmen der Projektförderung kann die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, dass über die Verwendung bereits gezahlter Teilbeträge ein Zwischennachweis vorgelegt wird.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Über erhaltene Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und auf Verlangen Sachbericht) vorzulegen. Die bewilligende Stelle kann die Verwendung von Vordrucken verlangen. Gegebenenfalls ist das gemäß Nummer 4.8 zu erbringende Prüfungstestat beizufügen. Aus ihm muss hervorgehen, ob die Bewilligungsbedingungen nach Nummer 5 eingehalten worden sind. Bei Projektförderung nach Nummer 4.11 genügt als Verwendungsnachweis eine schriftliche Projektdokumentation.

8.2 Erhält eine zuwendungsempfangende Stelle von mehreren bewilligenden Stellen Mittel für den gleichen Zweck, so sind alle empfangenen Mittel aufgeschlüsselt nachzuweisen.

8.3 Der Verwendungsnachweis ist bei Projektförderung unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Abschluss des Projekts, und bei institutioneller Förderung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen.

8.4 Bei institutioneller Förderung ist die Vorlage eines besonderen Verwendungsnachweises nicht erforderlich, wenn das Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung der geförderten Stelle prüft. In diesen Fällen wird der Prüfungsbericht nach den Bestimmungen des Rechnungsprüfungsamts-Gesetzes dem Zuwendungsgeber zugeleitet.

8.5 Bei einer Zuwendung bis zu 5.000 EURO jährlich kann widerruflich auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet werden.

9. Prüfung des Verwendungsnachweises

9.1 Der Verwendungsnachweis ist dahingehend zu prüfen, ob die Bewilligungsbedingungen eingehalten worden sind. Über den Umfang und das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen.

9.2 Liegt neben dem Verwendungsnachweis auch ein Prüfungstestat gemäß Nummer 4.7 oder 4.8 vor, ist eine weitere Prüfung durch die zuwendungsgebende Stelle nicht erforderlich. Dasselbe gilt, wenn ein Prüfungsbericht nach Nummer 8.4 dem Zuwendungsgeber zugeht.

9.3 Ergibt sich nach der Prüfung nach Nummer 9.1 oder nach dem Prüfungstestat nach Nummer 4.7, 4.8 oder 8.4, dass die Bedingungen nicht eingehalten wurden, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Gleichzeitig ist darüber zu befinden, ob laufende Zuweisungen einzustellen oder nur unter besonderen Auflagen zu leisten sind.

9.4 Der zuwendungsempfangenden Stelle ist ein abschließender schriftlicher Bescheid durch den Zuwendungsgeber über die endgültige Zuwendung zu erteilen.

II.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 14. Juli 1987 (GVBl. S. 92) außer Kraft.

Karlsruhe, den 31. Januar 2002

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Beatus Fischer

Oberkirchenrat

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Bühlertal

(Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bühlertal ist voraussichtlich zum 1. August 2002 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Unsere Gemeinde sucht einen offenen und beweglichen Menschen, der uns als Pfarrerin oder Pfarrer begleiten möchte. Das volle Dienstverhältnis kann auch im Jobsharing auf ein Ehepaar aufgeteilt werden. Da unsere Pfarrerin nach 7 Jahren erfolgreicher Arbeit in eine andere Gemeinde wechseln wird, machen auch wir uns bereit für ein neues Gesicht und neue Wege.

Unser Gemeindegebiet liegt in einer Wohn- und Ferienregion, die sich von der Rheinebene über die Weinberge bis an den Schwarzwald erstreckt. Eine Vielzahl von Vereinen und Einrichtungen spricht für die Aufgeschlossenheit und Tatkraft der Einwohner. Die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden ist entsprechend gut eingespielt.

Die vielfältigen Kontakte, die Sie in diesem Umfeld im Laufe der Zeit knüpfen werden, gehen über die Grenzen unserer Gemeinde hinaus. Auch zu den Kirchengemeinden der überwiegend katholischen Mitchristen pflegen wir intensive ökumenische Kontakte. Insbesondere die aktive Frauenarbeit trägt diese Entwicklung voran.

Bis Sommer 2003 unterstützt Sie ein Pfarrer aus einer presbyterianischen Kirche von Indonesien mit $\frac{1}{4}$ seiner Zeit in Ihrer Gemeindegemeinschaft.

In den Hauptorten Bühlertal und Ottersweier sind die gemeindlichen Aktivitäten entsprechend der vorhandenen Vielfalt breit gestreut. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiten selbständig Frauenkreis, Jungschar, Krabbelgruppe, Besuchsdienste, Seniorennachmittage und zum Teil auch die Konfirmandengruppen. An den vielen Aufgaben vom Kirchendienst bis zur Homepage und dem Gemeindebrief arbeitet eine große Zahl unserer knapp 2000 Mitglieder großen Gemeinde mit.

Einen Mittelpunkt bilden natürlich die regelmäßigen Gottesdienste.

- in der Christuskirche in Bühlertal, an die ein eigener Gemeindesaal angeschlossen ist,
- im Kirchengemeindehaus in Ottersweier, das auch für weitere Veranstaltungen genutzt wird,
- in der Kapelle „Zum guten Hirten“ an der Schwarzwaldhochstrasse, ein Angebot für den Tourismus. Diese Gottesdienste werden überwiegend von Prädikanten gehalten.

Die Arbeit unseres Besuchsdienstes wird durch 14tägige Andachten im Langzeitkrankenhaus Hub und monatliche Andachten im Seniorenzentrum Bühlertal unterstützt.

Weitere Aufgaben für Sie sind das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht von 6 Wochenstunden und die Übernahme eines Dienstes im Kirchenbezirk, der Ihren Neigungen entspricht.

Für die musikalische Gestaltung unserer Gottesdienste freuen wir uns über ein Team von Organisten, darunter auch professionelle Musiker. Die Chorarbeit ist mit Spatzenchor, Kinderchor und Kirchenchor ebenfalls gut bestückt. Mehrmals im Jahr sind kleine Kirchenkonzerte eine weitere Bereicherung für uns.

In der unmittelbaren Nähe finden Sie viele Möglichkeiten der Erholung. Die schöne Umgebung lädt zu Sport- und Freizeitaktivitäten ein. Ein Schwimmbad liegt nur wenige hundert Meter entfernt vom Pfarrhaus. In Ihrem Wohnort Bühlertal sind Kindergärten, Grund-, Haupt- und Realschule und Einkaufsmöglichkeiten gut erreichbar. Im Nachbarort Bühl befinden sich weitere Schulen, u. a. drei Gymnasien, Fachschulen, Sonderschulen.

Die Städte Karlsruhe, Offenburg, Straßburg und Baden-Baden mit ihren vielfältigen Veranstaltungen sind schnell erreichbar. Bühlertal ist an den Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) angeschlossen.

Das schön gelegene Pfarrhaus an einem Sonnenhang direkt gegenüber der Christuskirche in Bühlertal bietet eine freundliche Umgebung zum Wohnen und Arbeiten. Als Wohnbereich stehen 8 Zimmer zur Verfügung. Je nach Ihren Bedürfnissen lassen sich auch Teile des 1966 erbauten und 1996 renovierten Pfarrhauses abtrennen.

Das Büro mit separatem Eingang ist direkt im Pfarrhaus untergebracht. Angeschlossen ist ein weiterer kleiner Gemeinderaum. Bei Ihrer Tätigkeit werden Sie von einer Sekretärin mit 15 Wochenarbeitsstunden unterstützt.

Unsere wichtigsten Ziele für die Zukunft sollten Sie natürlich mittragen und fördern. Die Schwerpunkte möchten wir setzen auf

- den direkten Kontakt zu den Menschen,
- die Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

- den Ausbau der Ökumene vor Ort und weltweit,
- frohe Gottesdienste mit verständlichen Botschaften,
- die Zusammenarbeit zwischen den Orten unserer Gemeinde.

Wenn Sie sich diese Ziele gemeinsam mit uns vornehmen möchten, sollten Sie sich entweder mit Herrn Wolfgang Maag (Telefon 07223 / 7 24 36), Herrn Dr. Manfred Becker (Telefon 07223 / 2 39 71) oder Herrn Dekan Schaupp in Baden-Baden (Telefon 07221 / 90 67 - 22) in Verbindung setzen, damit wir uns baldmöglichst kennen lernen können. Unsere Internetadresse lautet: <http://home.arcor.de/christusgemeinde-buehlertal>.

Forbach

(Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle Forbach ist mit dem Wechsel des Pfarrerehepaares (Jobsharing) nach 12^{1/2}-jähriger Amtszeit zum 1. September 2002 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde ist eine Diasporagemeinde im landschaftlich reizvollen Tal der Murg (Nordschwarzwald) mit etwa 1.000 Gemeindegliedern.

Das Kirchspiel umfasst die Gemeinden Forbach und Weisenbach sowie den Ortsteil Reichental der Stadt Gernsbach. Forbach und Weisenbach sind Luftkurorte an der Schwarzwaldtälerrstraße, am Westweg und am Murgtalwanderweg (300 – 900 m ü. M.).

Gottesdienste werden im wöchentlichen Wechsel entweder in Forbach (1. und 3. Sonntag im Monat) oder in Weisenbach (2. und 4. Sonntag im Monat) gehalten. In beiden Orten ist neben bzw. in der Kirche ein Gemeinderaum vorhanden. Parallel zum Gottesdienst wird während der Schulzeit Kindergottesdienst gefeiert. Im Krankenhaus Forbach findet dienstags um 15.30 Uhr eine Andacht statt, an der auch Gemeindeglieder teilnehmen.

Die Kirchengemeinde hat eine Organistin, eine Pfarramtssekretärin (z. Zt. 4 Wochenarbeitsstunden – Aufstockung auf 6 Stunden angestrebt) und zwei Kirchendienerinnen angestellt. Die Organistin leitet einen Kirchenchor.

Es treffen sich bisher 14-tägig der Frauenkreis, der Frauengesprächskreis und der Bibelkreis, einmal im Monat die Abendrunde (Kreis junger Erwachsener). Die Begleitung durch die Pfarrerin / den Pfarrer ist erwünscht.

Der Aufgabenbereich der Pfarrerin / des Pfarrers umfasst die Seelsorge am Krankenhaus Forbach (ca. 90 Betten).

Der Pfarrerin / dem Pfarrer stehen zwei Prädikanten und weitere engagierte Helferinnen und Helfer (Kindergottesdienst / Jugendarbeit / Besuchsdienst), sowie ein kooperativer Kirchengemeinderat zur Seite.

Bedingt durch die Diasporasituation wird eine ökumenische Offenheit erwartet. Mit den katholischen Kollegen werden regelmäßig ökumenische Gottesdienste durchgeführt. Im Herbst 2001 wurde in Forbach eine Islam-Gemeinde gegründet, die für den Kontakt zur evangelischen Kirchengemeinde dankbar ist.

Notwendig ist Kooperations- und Kontaktfähigkeit in dem überwiegend katholisch geprägten öffentlichen Leben. Die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden ist gut.

Der Kirchenbezirk erhofft die Bereitschaft, Verantwortung über die Gemeindegrenzen hinaus zu übernehmen.

Mit Pfarrstelle ist ein Pflichtdeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Erwünscht ist die Besetzung der Stelle mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einem Pfarrehepaar (Jobsharing).

Das Pfarrhaus wurde 1990 renoviert und mit Zentralheizung (Öl) ausgestattet. Auf zwei Stockwerken mit ausgebautem Dachgeschoss stehen sieben Zimmer zur Verfügung. Angebaut ist ein Bürotrakt mit zwei Diensträumen. Das Haus befindet sich in ruhiger, schöner Aussichtslage neben der Forbacher Kirche.

Am Wohnort befindet sich eine Grund- und Hauptschule, weiterführende Schulen (Realschule und Gymnasium) sind in der 15 km entfernten Stadt Gernsbach. Die Stadtbahn (Verkehrsverbund Karlsruhe-Pforzheim) gewährt eine sehr gute Anbindung.

Weitere Informationen bei: Friedhelm Krüger, Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Telefon (07224) 69638 und Schuldekan Fritz Koppe, Telefon (07221) 24683.

Gernsbach, St. Jakobsgemeinde, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes

(Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes der St. Jakobsgemeinde in Gernsbach ist zum 1. Juli 2002 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber wurde auf eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen. Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes (mit einem halben Dienstverhältnis) ist von einer Pfarrerin besetzt. Das mit der wieder zu besetzenden Pfarrstelle II verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden. Der Ältestenkreis von St. Jakob bildet mit dem Ältestenkreis der Paulusgemeinde im Stadtteil Staufenberg den Kirchengemeinderat Gernsbach.

Hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinde sind zwei Pfarramtssekretärinnen mit zusammen 20 Wochenarbeitsstunden, ein Kantor (A-Prüfung) mit halbem Dienstauftrag sowie eine Kirchendienerin, die zugleich Hausmeisterin des Gemeindehauses ist.

Was unsere Gemeinde auszeichnet:

- überdurchschnittlicher Gottesdienstbesuch;
- Konfirmandenunterricht, geleitet von Erwachsenen und Jugendlichen in ehrenamtlicher Teamarbeit;
- Gottesdienste, begleitet von Bläsern und Chor;
- monatlicher Krabbelgottesdienst;
- verschiedene geistliche Angebote, z. B. theologischer Gesprächskreis, Religionsunterricht für Erwachsene, selbständige Hauskreise;
- zwei Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft;
- ökumenische Sozialstation;
- großer Mitarbeiterstamm.

Die St. Jakobs-Gemeinde wurde im Jahr 1556 gegründet und hat heute etwa 3500 Mitglieder. Die St. Jakobs-Kirche wurde bereits im 13. Jahrhundert erbaut. Sie ist in gutem Zustand. Im Jahr 2000 wurde eine Heintz-Orgel eingebaut. Eine neue Heizung wurde 2001 installiert. Das Pfarrhaus mit Garten und einer geräumigen Pfarrwohnung im Ober- und Diensträumen im Erdgeschoss steht direkt neben der Kirche.

Gernsbach ist eine mehr als 700 Jahre alte Stadt und hat heute rund 15.000 Einwohner; sie liegt etwa 10 km von Baden-Baden und knapp 40 km von Karlsruhe entfernt. Karlsruhe ist bequem mit der Stadtbahn zu erreichen. In Gernsbach gibt es alle weiterführenden Schularten, ein Kreiskrankenhaus mit geriatrischem Schwerpunkt, eine Herz-Kreislauf-Reha-Klinik und drei Altenwohnheime.

Im Kirchenbezirk wird die Übernahme eines Dienstes erwartet, der den jeweiligen Neigungen entspricht.

Weitere Infos bei:

Volker Oertel (Vorsitzender des Ältestenkreises), Telefon 07224/1378; Pfarrerin Reinhild Scharf, Telefon 07224/650818; Dekan Sieghard Schaupp, Telefon 07221/906723.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

24. April 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Betberg-Seefeldern (Kirchenbezirk Müllheim)

Die Pfarrstelle Betberg-Seefeldern kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Der Kirchengemeinderat bittet, gegenüber der erstmaligen Ausschreibung folgende Änderung(en) in Absatz 2 zu beachten:

Es stehen zur Verfügung:

- ein vorzüglich renoviertes Pfarrhaus mit einer abgeschlossenen Pfarrwohnung und angegliedertem Pfarrbüro in den Obergeschossen des Pfarrhauses;
- im Erdgeschoss Begegnungs- und Wirtschaftsräume;
- an das Pfarrhaus angegliedert ist ein neu erstelltes Bettenhaus mit 12 Zimmern und ca. 18 Betten.

Informationen zur Pfarrstelle erhalten Sie vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Willy Waldmann, Telefon 07634 / 3281 priv. oder 0761 / 208 1313 dienstl., e-mail: willy.waldmann@rpf.bwl.de.

Eberstadt (Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle Eberstadt wurde zum 1. März 2002 frei.

Die Stelle kann mit einem auf die Hälfte ermäßigten Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Stelle verbunden ist ein Dienstauftrag in Höhe eines halben Deputats Religionsunterricht, gegenwärtig am Ganztagsgymnasium in Osterburken.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 14/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden:

Stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Herr Lamadé: 06292/1316; Evangelisches Dekanat Hirschlanden, Dekan R. Krauth: 06295/228.

Heidelberg (-Neuenheim), Jakobusgemeinde (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle der Jakobusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg ist seit September 2001 frei, da der bisherige Stelleninhaber nach 10 Jahren auf eigenen Wunsch in den Schuldienst zurückkehrte. Die Pfarrstelle kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Jakobusgemeinde Heidelberg (-Neuenheim) besteht seit 1967 und hat ca. 2.200 Gemeindeglieder, davon viele Studenten. Unsere schöne Kirche und das Pfarrhaus wurden 1989 gebaut und ergänzen unser Gemeindezentrum (1967) mit Gemeindegemeinschaftsraum und Küche, 3 Räumen für die Gemeindegemeinschaftsarbeit und einem 3-gruppigen Kindergarten.

Die Kirche hat etwa 300 Plätze (flexible Bestuhlung) und einen Raum der Stille. Das Pfarrhaus hat 6 Räume und 2 Arbeitszimmer (13 qm).

Zu den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehört das Team im Kindergarten; nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Hausmeisterin (75% teilzeitbeschäftigt, ein Organist (4 Wochenstunden) und die Pfarramtssekretärin (12 Wochenarbeitsstunden). Zu den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören u. a. 2 Prädikanten.

Der Kindergottesdienst findet parallel zum Hauptgottesdienst statt, Familiengottesdienste werden zusammen mit dem Kindergarten gestaltet. Es gibt eine Jungschar und einen Jugendkreis. Außerdem findet monatlich ein Lobpreisgottesdienst statt.

Die Arbeit im Senioren- und Frauenkreis sowie in den Hauskreisen ist lebendig und wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen. In regelmäßigen Abständen finden Kurse „Stufen des Lebens – Religionsunterricht für Erwachsene“ statt.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden.

Die Wünsche unserer Gemeinde an eine Pfarrerin oder an einen Pfarrer sind:

- gehaltvolle frohe Botschaft im Gottesdienst, eine Predigt, die Hoffnung und Mut macht und Wege weist,
- theologische und liturgische Kompetenz bei verschiedenen zielorientierten Gottesdienstangeboten,
- Freude an der Kirchenmusik,
- Offenheit für die engen ökumenischen Kontakte im Stadtteil und enge Kooperation mit der Nachbargemeinde.

Selbstverständlich freuen wir uns auch über Ihre eigenen Ideen und neuen Impulse, die Sie für den Aufbau unserer Gemeinde einbringen wollen.

Für nähere Informationen sind gerne bereit: Dekan Dr. Steffen Bauer – Telefon (06221) 98 03 40; für den Ältestenkreis: Herr Heinrich Buhr – Telefon (06221) 43 67 84.

Ladenburg

(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle Ladenburg wurde zum 1. Oktober 2001 frei: sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Gegenüber der erstmaligen Ausschreibung weist der Kirchengemeinderat auf folgende Änderung(en) hin:

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

In der Gemeinde arbeiten zur Zeit hauptamtlich ein Pfarrvikar (ab 1. März / volle Stelle), ein Gemeindediakon, ein Kirchendiener, der zusätzlich als Hausmeister das Gemeindehaus betreut (38,5 Wochenarbeitsstunden), eine Pfarramtssekretärin (19,5 Wochenarbeitsstunden), eine A-Kantorin (7 Wochenarbeitsstunden), ein Posaunenchorleiter (4 Wochenarbeitsstunden) und 11 Erzieherinnen.

Der von unserer Kirchengemeinde getragene integrative Kindergarten betreut 100 Kinder in derzeit 5 altersgemischten Gruppen. Das überaus engagierte Mitarbeiterinnenteam bringt sich mit vielen Aktivitäten bereichernd in unser Gemeindeleben ein.

Zum diakonischen Bereich gehört außerdem die ökumenische Sozialstation „Unterer Neckar“, die in Ladenburg ihren Sitz hat.

Über unsere Gemeinde:

- Kernstück der Gemeindegemeinschaft ist für uns das gottesdienstliche Leben. Wichtig sind uns anregende, wegweisende, lebendige Gottesdienste, an deren vielfältigen Gestaltung sich 2 Lektoren und viele Mitarbeiter/innen unserer unterschiedlichen Kreise gerne beteiligen. Neuerungen stehen wir aufgeschlossen gegenüber.
- Unser motiviertes Kindergottesdienstteam zieht mit einem kreativ gestalteten Kindergottesdienst seit vielen Jahren eine große Kinderschar an.
- Die zahlreichen Aktivitäten im Kinder-, Jugend- und Seniorenbereich werden derzeit vom Diakon und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt und gefördert.
- Darüber hinaus bietet die Kirchengemeinde ein breites, buntes Spektrum von Angeboten für Erwachsene mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Eine große Zahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut die Aktivitäten der zahlreichen Gruppen und Kreise weitgehend selbständig.

Was wir uns wünschen:

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das

- offen, warmherzig und teamfähig ist,
- die lebensnahe Verkündigung und Seelsorge als Schwerpunkt seiner/ihrer Arbeit sieht,
- das vorhandene Gemeindeleben fördert, aber auch mit Freude durch eigene Impulse und Fähigkeiten weiterentwickelt,

- bereit ist, die vielfältigen, verschiedenen Gaben, Interessen und Frömmigkeitsformen in unserer bunten Gemeinde theologisch und seelsorgerlich zu begleiten und zu integrieren,
- die Ökumene in unserer Stadt weiterbewegt und vertieft.

Kontaktaufnahme:

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung!

Zur Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an eine der folgenden Adressen:

- Dekanat Ladenburg-Weinheim: Dekan Rainer Heimbürger, Telefon (06201) 12676;
- Vorsitzende des Kirchengemeinderates Ladenburg: Frau Dr. Susanne Jaschninski, Telefon (06203) 15625.

Hier können Sie auch eine Informationsmappe mit Bildern erhalten.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

10. April 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

**III. Landeskirchliche Pfarrstellen
Erstmalige Ausschreibungen**

**Karlsruhe, Krankenhauspfarrstelle III
(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)**

Am Städt. Klinikum Karlsruhe ist zum 1. August 2002 eine (landeskirchliche) Krankenhauspfarrstelle mit einem auf die Hälfte ermäßigten Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Die Berufung auf die Pfarrstelle erfolgt auf (zünftig) sechs Jahre; Wiederberufung ist möglich.

Die 1/2 Krankenhauspfarrstelle kann gegebenenfalls mit einer 1/2 Gemeindepfarrstelle kombiniert werden.

In diesem Pfarramt III arbeitet seit 1988 eine Gemeindediakonin in der Klinikseelsorge. Das Pfarramt I wurde vor zwei Jahren mit einem Kollegen neu besetzt.

Bisher umfasste der halbe Dienstauftrag die Seelsorge in folgenden Klinikbereichen (insgesamt ca. 430 Betten):

- II. Medizinische Klinik: Kardiologie, Pneumologie, Onkologie, Hämatologie mit einer Intensivstation, Neurologie mit einer Intensivstation,
- Hals-Nasen-Ohren-Klinik,
- Strahlenklinik,
- Herzchirurgische Klinik (Träger: Rhön-Klinikum-AG) mit einer Intensivstation.

Die Kollegin und der Kollege von Pfarramt III und I sind offen, die Verteilung der Seelsorgebereiche in den einzelnen Kliniken neu zu regeln.

Die gottesdienstlichen Aufgaben sowie die Rufbereitschaft, vor allen an den Wochenenden, werden gemeinsam abgesprachen. Zusätzlich unterstützen die Seelsorgerinnen / die Seelsorger des Städt. Klinikums den Kollegen der Krankenhauspfarrstelle II in den St. Vincentius-Krankenhäusern durch Gottesdienst (1 x im Monat) und Urlaubsvertretung (Rufbereitschaft).

Die Situation in den Krankenhäusern – und daraus folgend in der Klinikseelsorge – verändert sich rapide. Das gesamte Team der Seelsorgerinnen / der Seelsorger steht damit vor der Aufgabe, die Schwerpunkte der Seelsorgearbeit an den großen Karlsruher Kliniken für die Zukunft neu zu entwickeln. Kollegiales Miteinander und Teamfähigkeit sind von daher von besonderer Bedeutung.

Von der Interessentin / dem Interessenten wird erwartet, dass sie/er über Erfahrungen in begleitender und beratender Seelsorge verfügt, sowie sich in der KSA und/oder in der PPF fortgebildet hat.

Auskünfte erteilen: Klinikseelsorgerin (Gemeindediakonin) Beate Lessle-Rauter, Telefon (0721) 974-1061; Pfarrer Reinhard Ploigt (Pfarrstelle I), Telefon (0721) 974-1060; Dekanstellvertreter Pfarrer Michael Dietze, Telefon (0721) 881434 oder Pfarrer Wolfgang Burkhardt, Referat 3 im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-353.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

24. April 2002

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

IV. Sonstige Stellen

Übersicht über die gegenwärtig durch die Kirchenleitung zu besetzenden Pfarrstellen

Kirchenbezirk	Gemeinde	Dienstverhältnis
Adelsheim-Boxberg	Unterschüpf	1,0
Alb-Pfinz	Auerbach	0,5
Baden-Baden	Friedensgemeinde	1,0
Baden-Baden	Kuppenheim	1,0
Bretten	Unteröwisheim	1,0
Emmendingen	Freiamt-Mußbach/ Keppenb.-Reichenb.	1,0
Emmendingen	Herbolzheim	1,0
Emmendingen	Vörstetten	1,0
Eppingen - Bad Rappenau	Treschklingen/Babstadt	1,0
Eppingen - Bad Rappenau	Adelshofen	0,5
Freiburg	Friedensgemeinde	1,0
Freiburg	Dietrich-Bonhoeffer-Gde.	1,0

Heidelberg	Westgemeinde HD-Rohrbach	1,0
Hochrhein	Öflingen	0,5
Karlsruhe und Durlach	Luther-Melanchthon- Gemeinde	1,0
Karlsruhe und Durlach	Karlsruhe-Rüppurr II	0,5
Karlsruhe und Durlach	Versöhnungsgemeinde	1,0
Konstanz	Wallhausen/Krankenhaus- seelsorge Konstanz	1,0
Ladenburg-Weinheim	Ilvesheim	1,0
Lahr	Ichenheim	1,0
Lahr	Kippenheim	1,0
Lörrach	Friedensgemeinde Weil a. Rh.	1,0
Lörrach	Grenzach	1,0
Lörrach	Johannesgemeinde Weil a. Rh.	1,0
Mosbach	Neckarelz	0,5
Mosbach	Christusgemeinde	1,0
Müllheim	Sulzburg mit Laufen	1,0
Neckargemünd	Schönau	1,0
Neckargemünd	Michelbach	1,0
Offenburg	Hausach	0,5
Offenburg	Hornberg	1,0
Pforzheim-Stadt	Sonnenhof- Sonnenberg-Gde.	1,0
Schopfheim	St. Michael-Ost	1,0
Schopfheim	Dossenbach	1,0
Schwetzingen	Hockenheim II	1,0
Sinsheim	Reihen/Adersbach	1,0
Villingen	Furtwangen	1,0
Villingen	Tennenbronn	1,0
Wertheim	Bettingen	1,0

Interessentinnen/Interessenten setzen sich bitte ggf. in Verbindung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat – Personalreferat –, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Kirchenrätin Ursula Wöller, Telefon (0721) 9175 203.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen in das (Pfarr-) Dienstverhältnis auf Probe::

Dr. theol. Wilhelm Christe, Frankfurt a. M., unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Pfarrer zur Anstellung (z. A.)“ mit Wirkung vom 1. März 2002. Mit der Berufung verbunden ist ein Dienstauftrag im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses zur Mithilfe im Pfarrdienst der Heiliggeistgemeinde in Heidelberg.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Anselm Friedrich in Heidelberg (Evangelische Studierendengemeinde Heidelberg) zum Pfarrer in Heidelberg-Handschuhsheim, Friedensgemeinde Ost, mit Wirkung vom 1. April 2002,

Pfarrvikar Peter Geißert in Mannheim zum Pfarrer der Petrusgemeinde Mannheim mit Wirkung vom 1. März 2002,

Pfarrvikarin Brigitte Weisbrod (gegenwärtig eingesetzt im Kirchenbezirk Alb-Pfingz – Kirchengemeinde Berghausen) zur Pfarrerin in Grünwettersbach mit Wirkung vom 1. März 2002.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestellt:

Kirchenoberrechtsdirektorin Erna Dörenbecher beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe bis auf Widerruf zur „ständigen Stellvertreterin des Referenten 6“,

Kirchenrat Hartmut Greiling beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe bis auf Widerruf zum „ständigen Stellvertreter des Referenten 4“,

Kirchenrat Eugen Haas beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe bis auf Widerruf zum „ständigen Stellvertreter des Referenten 2“,

Kirchenrätin Maja Dorothea Schellhorn beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe bis auf Widerruf zur „ständigen Stellvertreterin des Referenten 5“,

Kirchenbaurätin Anne Sick beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Februar 2002 bis auf Widerruf zur „ständigen Stellvertreterin des Referenten 8“,

Kirchenrat Helmut Strack beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe bis auf Widerruf zum „ständigen Stellvertreter des Referenten 3“.

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrvikarin Anne Ressel, Wiesloch (Johannesgemeinde), nach Maßgabe von § 53 PfdG i. V. m. § 1 Abs. 2 und § 1 a Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars mit Wirkung ab 1. März 2002.

Ernannt:

Kirchenamtmann Martin Guthmann beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenamtsrat mit Wirkung ab 1. März 2002.



„Jesus Christus spricht: Ich bin in die Welt gekommen als ein Licht, damit, wer an mich glaubt, nicht in der Finsternis bleibe.“
Johannes 12,46

Gestorben:

Pfarrer Dekan i. R. Karl Feist, zuletzt in Wertheim, am 29. Januar 2002,

Pfarrer i. R. Herbert Krimm, zuletzt in Heidelberg-Schlierbach, am 22. Januar 2002,

Pfarrer i. R. Willi Wacker, zuletzt in Dürrn, am 12. Februar 2002.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B